

Bestellberechtigte Behörden und Einrichtungen (Besteller)

Bestellberechtigt gem. § 5 der Rahmenvereinbarung sind:

- Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK)
- Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern (BeschA)
- Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW)
- THW-Bundesvereinigung e.V.
- Die im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung für den Bund handelnden und zum Abruf aus dem KdB berechtigten Katastrophenschutzbehörden der Länder. Dies sind im Einzelnen:

Die Katastrophenschutzbehörden Baden-Württembergs,
das sind gem. § 4 LKatSG BW:

die unteren Verwaltungsbehörden als untere Katastrophenschutzbehörden (Bürgermeisterämter der Stadtkreise und Landratsämter); die Regierungspräsidien als höhere Katastrophenschutzbehörden; das Innenministerium als oberste Katastrophenschutzbehörde.

▪ Die Katastrophenschutzbehörden Bayerns,
das sind gem. § 2 Abs. 1 BayKSG:

die Kreisverwaltungsbehörden, die Regierungen und das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr.

▪ Die Katastrophenschutzbehörden Berlins,
das sind gem. § 3 KatSG Berlin:

die Ordnungsbehörden, die nachgeordneten Ordnungsbehörden und die Sonderbehörden, die für Ordnungsaufgaben zuständig sind, sowie die Polizei.

▪ Die Katastrophenschutzbehörden Brandenburgs,
das sind gem. § 2 BbgBKG:

die Landkreise, die kreisfreien Städte und das Land.

▪ Die Katastrophenschutzbehörden Bremens,
das sind gem. VwV KatS-Org Bremen:

Der Senator für Inneres als Landeskatastrophenschutzbehörde und als Ortskatastrophenschutzbehörden der Stadtgemeinde Bremen sowie der Oberbürgermeister der Stadt Bremerhaven als Ortskatastrophenschutzbehörde der Stadtgemeinde Bremerhaven.

▪ Die Katastrophenschutzbehörden Hamburgs,
das ist gem. § 2 HmbKatSG:

Die Freie und Hansestadt Hamburg.

▪ Die Katastrophenschutzbehörden Hessens,
das sind gem. § 2 HBKG Hessen:

die Landkreise, die kreisfreien Städte und das Land.

▪ Die Katastrophenschutzbehörden Mecklenburg-Vorpommerns,
das sind gem. § 2 Abs. 1 LKatSG M-V:

die Landkreise, die kreisfreien Städte und das Land.

- Die Katastrophenschutzbehörden Niedersachsens,
das sind gem. § 2 Abs. 1 NKatSG: die Landkreise und kreisfreien Städten sowie die Städte Cuxhaven und Hildesheim.

- Die Katastrophenschutzbehörden Nordrhein-Westfalens,
das sind gem. § 2 BHKG NRW:

die Landkreise, die kreisfreien Städte und das Land.

- Die Katastrophenschutzbehörden von Rheinland-Pfalz,
das sind gem. § 2 Abs. 1 LBKG Rh-Pf:

die Landkreise, die kreisfreien Städte und das Land.

- Die Katastrophenschutzbehörden des Saarlands,
das sind gem. § 2 Abs. 2 SBKG:

die Landkreise, der Regionalverband Saarbrücken und das Land.

- Die Katastrophenschutzbehörden des Freistaates Sachsen,
das sind gem. § 3 SächsBRKG:

die Landkreise, die kreisfreien Städte und der Freistaat Sachsen.

- Die Katastrophenschutzbehörden Sachsen-Anhalts,
das sind gem. § 2 KatSG-LSA:

die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Katastrophenschutzbehörden; das Landesverwaltungsamt als obere Katastrophenschutzbehörden; das Ministerium des Innern als oberste Katastrophenschutzbehörde.

- Die Katastrophenschutzbehörden von Schleswig-Holstein,
das sind gem. § 3 LKatSG:

die Landrätinnen und Landräte sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde Helgoland als untere Katastrophenschutz

- Die Katastrophenschutzbehörden des Freistaates Thüringen,
das sind gem. § 2 Abs. 1 ThürBKG:

die Landkreise, die kreisfreien Städte und das Land.

Standorte der Analytical Task Force (ATF)

ATF – Feuerwehr Dortmund

ATF – Feuerwehr Essen

ATF – Feuerwehr Hamburg

ATF – Feuerwehr Köln

ATF – Feuerwehr Leipzig

ATF – Feuerwehr Mannheim

ATF – Feuerwehr München

ATF – LKA KTI 23 - Berlin